



WESENTLICHE ERGEBNISSE DES VERMITTLUNGSVERFAHRENS

19. Dezember 2003

Inhaltsverzeichnis

1.	Haushaltsbegleitgesetz 2004.....	3
2.	Gesetz zu Reformen am Arbeitsmarkt.....	5
3.	Viertes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (Hartz IV)	8
4.	Sozialhilfe	13
5.	Rente	14
6.	Handwerksordnung	15
7.	Gemeindewirtschaftsteuer.....	18
8.	Steuerehrlichkeit.....	19
9.	Tabaksteuer.....	20
10.	Umsetzung der Protokollerklärung zum Steuervergünstigungsabbaugesetz (sog. Korb II-Gesetz).....	21
11.	Drittes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (Hartz III)	23

1. Haushaltsbegleitgesetz 2004

Mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2004 sollte die ursprünglich für den 1. Januar 2005 vorgesehene dritte Stufe der Steuerreform auf den 1. Januar 2004 vorgezogen werden. Diese an sich begrüßenswerte Maßnahme zur Senkung der Steuerlast hat die Regierungskoalition jedoch mit einer Reihe von Hindernissen versehen, die eine uneingeschränkte Zustimmung unmöglich machten.

Das Gesetz enthielt ein Sammelsurium von Maßnahmen, die vorrangig einzelne Gruppen wie „Häuslebauer“, Pendler und Landwirte stark belastet hätten mit dem Ziel, mittelfristig mehr Geld in die maroden Kassen des Finanzministers zu spülen. Trotz dieser im Regierungsentwurf vorgesehenen Mehrbelastungen, deren Aufkommen erst in den nächsten Jahren anwächst, war der größte Teil der Tarifentlastung kreditfinanziert. Dies war vor dem Hintergrund nicht hinnehmbar, dass der Bundeshaushalt 2004 zum dritten Mal in Folge die Neuverschuldungsgrenzen des Grundgesetzes und des Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspakts verletzt hätte.

Die Union hat sich erfolgreich dafür eingesetzt, dass eine solide finanzierte Steuerentlastung beschlossen und die erhebliche Belastung bestimmter Gruppen beseitigt bzw. abgemildert wird. Unter Einschluss der Privatisierungserlöse des Bundes von 5.300 Mio. Euro, die sich Bund sowie Länder und Kommunen hälftig teilen, liegt die Kreditfinanzierungsquote der Tarifabsenkung bei rund 30 %. Ohne die Berechnungsfehler des Bundesfinanzministeriums wäre sogar eine niedrigere Quote erreichbar gewesen.

Folgendes hat der Vermittlungsausschuss vorgeschlagen:

- Die mit Steuersenkungsgesetz 2000 schon beschlossene dritte Steuerreformstufe wird teilweise vom 1. Januar 2005 auf den 1. Januar 2004 vorgezogen:

		Grundfreibetrag	Eingangssteuersatz	Spitzensteuersatz
1. Stufe	1.1.2001	7206 Euro	19,9%	48,5%
2. Stufe	1.1.2004	7426 Euro	17%	47%
3. Stufe	1.1.2004	7664 Euro	16%	45%
	1.1.2005	7664 Euro	15%	42%

- An die Stelle des Haushaltsfreibetrags tritt ein Entlastungsbetrag für „echte“ Alleinerziehende in Höhe von 1308 Euro.
- Die Eigenheimzulage wird um 30 % abgesenkt und zielgenauer ausgestaltet. (Die Bundesregierung wollte sie abschaffen.) Für Objekte, mit deren Herstellung nach dem 31. Dezember 2003 begonnen wird (Datum des Bauantrags) oder die nach dem 31. Dezember 2003 erworben werden (Datum des notariellen Kaufvertrags), wird die Förderung unter folgenden Voraussetzungen gewährt:
 - Berechtigt sind nach wie vor alle im Inland einkommensteuerpflichtigen Personen.
 - Die Einkunftsgrenzen betragen 70.000/140.000 Euro, maßgeblich ist dabei die Summe der positiven Einkünfte, so dass Verluste unberücksichtigt bleiben.
 - Neubauten und Bestandsbauten werden in gleicher Höhe gefördert.

- Die Förderung für Ausbauten und Erweiterungen entfällt.
 - Die Förderung von Genossenschaftsanteilen wird nur noch bei Eigennutzung gewährt.
 - Die Höchstbemessungsgrundlage für die Förderung beträgt 125.000 Euro incl. Grund und Boden und anschaffungsnahe Aufwand, der innerhalb von zwei Jahren nach Erwerb zur Sanierung entsteht.
 - Der Fördersatz beträgt 1 %, so dass sich als maximaler Förderbetrag 1250 Euro ergeben.
 - Das Baukindergeld wird auf 800 Euro angehoben.
- Die Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (**Pendlerpauschale**) werden mit 0,30 Euro/Entfernungskilometer, max. 4.500 Euro, berücksichtigt. (Bundesregierung wollte max. 0,15 Euro.)
 - Die so genannte **Halbjahres-AfA** wird abgeschafft, so dass die Abschreibungen bei Anschaffung eines beweglichen Wirtschaftsguts monatsgenau berechnet werden müssen.
 - Die Maßnahmen zur Bekämpfung des **Umsatzsteuerbetrugs** werden so modifiziert, dass die Verlagerung der Steuerschuldnerschaft vom Leistenden auf den Leistungsempfänger nur dann erfolgt, wenn der Leistungsempfänger seinerseits als Unternehmer Bauleistungen erbringt oder es um Grundstücksumsätze geht.
 - Die Koch-Steinbrück-Vorschläge zum **Subventionsabbau** werden zum 1. Januar 2004 mit 12 % bei den Steuervergünstigungen und mit 3 x 4 % bei den Finanzhilfen umgesetzt. **Dabei wird die Landwirtschaft grundsätzlich ausgenommen**, weil sie in den vergangenen Jahren überproportionale Kürzungen verkraften musste.

Einige Maßnahmen seien beispielhaft genannt:

- Die Wohnungsbauprämie wird im Rahmen der Koch-Steinbrück-Vorschläge um 12 % gekürzt.
- Der Arbeitnehmer-Pauschbetrag wird von 1.044 Euro auf 920 Euro gesenkt.
- Beiträge zu Lebensversicherungen sind nur noch in Höhe von 88 % als Vorsorgeaufwendungen zu berücksichtigen.
- Der Freibetrag für Gewinne, die aus der Veräußerung oder Aufgabe von Betrieben entstehen, wird von 51.200 Euro auf 45.000 Euro gesenkt.
- Der Sparerfreibetrag wird von 1.550 Euro/3.100 Euro auf 1.370 Euro/2.740 Euro gesenkt.
- Finanzhilfen werden in Anwendung der Koch-Steinbrück-Vorschläge auf breiter Front in den nächsten drei Jahren um jährlich 4 % abgebaut. Die Regionalisierungsmittel des Bundes, die Zuschüsse im Rahmen des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes sowie an das Bundeseisenbahnvermögen werden einmalig in 2004 um 2% gekürzt. Die Mittel für die Gemeinschaftsaufgabe Ost werden einmalig in 2004 um 4 % gekürzt.

2. Gesetz zu Reformen am Arbeitsmarkt

Das „Gesetz zu Reformen am Arbeitsmarkt“ umfasst im Wesentlichen Änderungen im Kündigungsschutzgesetz, die Absenkung der Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes sowie Änderungen im Arbeitszeitgesetz. Das zustimmungsfreie Gesetz ist von der Union im Deutschen Bundestag abgelehnt worden.

Im Vermittlungsausschuss ist es der Union jedoch gelungen, eine Erhöhung des **Schwellenwertes für die Anwendung des Kündigungsschutzgesetzes** von derzeit fünf Arbeitnehmern auf **zehn Arbeitnehmer bei Neueinstellungen** durchzusetzen. Damit ist gerade für Kleinbetriebe ein wichtiger Beschäftigungsimpuls gesetzt worden und eine zentrale Forderung der Union erfüllt worden.

Zudem ist es der Union durch die Schaffung einer Übergangsfrist bis zum 31.12.2005 gelungen, die gravierendsten Probleme abzumildern, die sich für Krankenhäuser, Feuerwehren und andere Wirtschaftsbereiche durch die gesetzliche Umsetzung des Jaeger-Urteils des EuGH zum **Bereitschaftsdienst** ergeben.

Hinsichtlich der Forderung nach **betrieblichen Bündnissen für Arbeit** wurde lediglich eine Protokollerklärung abgegeben mit folgendem Inhalt: "Wir erwarten von den Tarifvertragsparteien, dass sie sich in den nächsten zwölf Monaten auf eine neue Balance zwischen Regelungen auf tarifvertraglicher und betrieblicher Ebene verständigen".

Das nun mit den Stimmen der Union beschlossene „Gesetz zu Reformen am Arbeitsmarkt“ umfasst u.a. folgende Regelungsinhalte:

Kündigungsschutzgesetz

- Im Interesse höherer Rechtssicherheit bei betriebsbedingten Kündigungen wird die Sozialauswahl auf die Dauer der Betriebszugehörigkeit, das Lebensalter, die Unterhaltspflichten der Arbeitnehmer und die Schwerbehinderung beschränkt.
- In die soziale Auswahl sind solche Arbeitnehmer nicht einzubeziehen, deren Weiterbeschäftigung, insbesondere wegen ihrer Kenntnisse, Fähigkeiten und Leistungen oder zur Sicherung einer ausgewogenen Personalstruktur des Betriebs, im berechtigten betrieblichen Interesse liegt.
- Abfindungsanspruch: Eine wesentliche Neuerung ist der durch § 1a KSchG eingefügte Abfindungsanspruch bei betriebsbedingten ordentlichen Kündigungen. Voraussetzung hierfür ist, dass der Arbeitgeber bereit ist, zur Vermeidung der Kündigungsschutzklage die im Gesetz festgelegte Abfindung von 0,5 Monatsgehältern je Beschäftigungsjahr zu zahlen. Kündigt der Arbeitgeber wegen dringender betrieblicher Erfordernisse und erhebt der Arbeitnehmer binnen drei Wochen nach Zugang der Kündigung keine Kündigungsschutzklage, hat er mit dem Ablauf der Kündigungsfrist Anspruch auf eine Abfindung. Der Anspruch ist dadurch bedingt, dass der Arbeitgeber den Hinweis in dem Kündigungsschreiben gibt, dass die Kündigung auf dringende betriebliche Erfordernisse gestützt ist und eine Abfindungsoption besteht. Lässt der Mitarbeiter die Klagefrist von drei Wochen verstreichen, kann er die Abfindung beanspruchen.
- Die Klagefrist wird auf drei Wochen vereinheitlicht: Danach sind alle Kündigungen rechtswirksam, wenn der Arbeitnehmer nicht binnen drei Wochen nach Zugang der schriftlichen Kündigung die Unwirksamkeit gerichtlich geltend macht.

- Im Vermittlungsausschuss ist schließlich vereinbart worden, den Schwellenwert zur Anwendung des Kündigungsschutzgesetzes auf zehn Arbeitnehmer bei Neueinstellungen zu erhöhen. Der bereits bestehende Kündigungsschutz für Arbeitnehmer, die bis zum 31.12.2003 beim Arbeitgeber beschäftigt waren, bleibt nach der Neuregelung unberührt. Die ursprünglich vom Bundestag beschlossene Regelung, wonach bis zu fünf Mitarbeiter befristet eingestellt werden konnten, ohne dass eine Anrechnung auf den Schwellenwert stattfindet, ist dagegen weggefallen.

Befristungsrecht

- In den ersten vier Jahren nach Unternehmensgründung können befristete Arbeitsverträge ohne sachlichen Grund bis zur Dauer von vier Jahren geschlossen werden.

Arbeitszeitgesetz

- Bereitschaftsdienst ist Arbeitszeit,
- Verlängerung der Arbeitszeit mit Ausgleich: Die Tarifvertragsparteien erhalten nach dem neu gefassten § 7 Abs. 1 Nr. 1 ArbZG die Möglichkeit, die Arbeitszeit auch über zehn Stunden je Werktag hinaus zu verlängern, wenn sie regelmäßig und zu einem erheblichen Teil Arbeitsbereitschaft oder Bereitschaftsdienst umfasst. Der Zeitraum, innerhalb dessen die Arbeitszeitverlängerung auf durchschnittlich acht Stunden werktäglich ausgeglichen werden muss, kann von den Tarifvertragsparteien auf bis zu zwölf Monate ausgedehnt werden.
- Verlängerung der Arbeitszeit ohne Ausgleich: Den Tarifvertragsparteien wird die Möglichkeit eröffnet, Arbeitszeiten zuzulassen, die über den Rahmen gesetzlichen Arbeitszeiten hinausgehen, wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in einem erheblichen Umfang Arbeitsbereitschaft oder Bereitschaftsdienst fällt. Die Tarifvertragsparteien dürfen zulassen, dass die Arbeitszeit, sofern sie zu einem erheblichen Teil Arbeitsbereitschaft oder Bereitschaftsdienst beinhaltet, über acht Stunden täglich hinaus auch ohne Ausgleich verlängert wird. Die Verlängerung über 48 Wochenstunden hinaus ist nur dann zulässig, wenn der Arbeitnehmer schriftlich einwilligt. Der Arbeitgeber darf einen Arbeitnehmer nicht benachteiligen, weil dieser die Einwilligung zur Verlängerung der Arbeitszeit nicht erklärt oder widerrufen hat.
- Die Übergangsregelung in § 25 ArbZG derart modifiziert worden, dass bestehende oder nachwirkende Tarifverträge, die abweichende Regelungen zum Arbeitszeitgesetz enthalten, bis zum 31.12.2005 unberührt bleiben. Gleiches gilt für durch Tarifvertrag zugelassene Betriebsvereinbarungen.

SGB III (Arbeitsförderungsrecht)

- Reduzierung der **Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes**: Die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld wird grundsätzlich auf 12 Monate begrenzt. Arbeitnehmer, die das 55. Lebensjahr überschritten haben, können Arbeitslosengeld bis zu einer Dauer von höchstens 18 Monaten beanspruchen.

Bezugsdauer Arbeitslosengeld

Altes Recht			Neues Recht		
Vorversicherungszeit (Monate)	Alter	Bezugsdauer (Monate)	Vorversicherungszeit (Monate)	Alter	Bezugsdauer (Monate)
12		6	12		6
16		8	18		9
20		10	24		12
24		12	30	55	15
28	45	14	36	55	18
32	45	16			
36	45	18			
34	47	20			
44	47	22			
48	52	24			
52	52	26			
56	57	28			
60	57	30			
64	57	32			

Die neuen Bezugzeiten gelten nach der Übergangsvorschrift des § 434j SGB III erst ab einem Übergangszeitraum von 24 Monaten, d.h. ab dem 1.1.2006. Für Personen, deren Anspruch auf Arbeitslosengeld vor diesem Datum entstanden ist, gilt das alte Recht aus Gründen des Bestandsschutzes weiter.

- Verschärfte Erstattungspflichten für Arbeitgeber bei Kündigung älterer Arbeitnehmer

3. Viertes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (Hartz IV)

Die rot-grüne Regierungskoalition konnte sich nicht durchsetzen, dass bei der Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe ausschließlich die Bundesanstalt für Arbeit Träger sein soll.

Die Union hat durchgesetzt, dass die Kommunen die Trägerschaft an sich ziehen können. Auch bei der Zumutbarkeit hat sich die Union durchgesetzt.

Das mit den Stimmen der Union beschlossene Gesetz umfasst u.a. folgende Regelungsinhalte:

- Die **Zumutbarkeitsregelung**, die die Regierungskoalition beschlossen hatte, wurde wieder gestrichen. Damit gilt künftig, was auch heute schon für alle Sozialhilfeempfänger Geltung hat, dass nämlich jede Arbeit zumutbar ist. Die Einschränkung auf tarifliche oder ortsübliche Löhne, die den Zugang für Langzeitarbeitslose zum allgemeinen Arbeitsmarkt praktisch versperrt hätte, wurde auf Druck der Union wieder aufgehoben.
Gesetzwidrige oder sittenwidrige Löhne sind aber künftig genau wie heute schon verboten. Als sittenwidrig wäre nach der Rechtsprechung der Arbeitsgerichte beispielsweise ein Lohn anzusehen, der um die Hälfte unter dem Marktlohn liegt. Es ist also vollkommen unzutreffend und pure Polemik, wenn behauptet wird, Langzeitarbeitslose müssten künftig zu Dumpinglöhnen arbeiten.
- Die Bundesagentur für Arbeit (bisher Bundesanstalt für Arbeit, BA) ist nicht alleine für die Administration der neuen Leistung zuständig. Aufgrund einer Optionsklausel haben **Landkreise und kreisfreie Städte** das Recht, die volle **Trägerschaft** an sich zu ziehen. Die näheren Einzelheiten hierzu werden noch in einem Bundesgesetz festgelegt. Auch in den Fällen, wo dies nicht geschieht, ist die BA nicht alleinige Trägerin, sondern teilt sich diese Aufgabe mit den kommunalen Trägern. Diese sind in jedem Fall zuständig für die psychosozialen Dienste wie Schuldner- und Suchtberatung, Kinderbetreuung sowie für die Unterkunftskosten der Hilfeempfänger.
- Die **neuen Länder** erhalten einen extra **Ausgleich** in Höhe von 1 Mrd. Euro jährlich für die bei ihnen entstehenden überproportionalen Belastungen, die auf die höhere Zahl von Arbeitslosenhilfeempfängern in den neuen Ländern zurückzuführen sind.

Arbeitslosen- und Sozialhilfe für erwerbsfähige Hilfeempfänger und ihre Familien (Bedarfsgemeinschaften) werden danach künftig in einem neuen Sozialgesetzbuch (SGB) II einheitlich geregelt. Das Gesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft mit Ausnahme verschiedener, insbesondere den Aufbau der neuen Organisation betreffender Vorschriften, die bereits zum 1. Januar 2004 in Kraft treten (z.B. Optionsklausel für kommunale Trägerschaft). Organisation und Strukturen werden genauso vereinheitlicht wie die künftigen Leistungen, insbesondere:

- Arbeitslosengeld II (passive Geldleistung für den Erwerbsfähigen)
- Sozialgeld (passive Geldleistung für die Familienangehörigen)
- Eingliederungsleistungen in den Arbeitsmarkt (z.B. Qualifizierung)
- Psychosoziale Dienste (z.B. Schuldner- und Suchtberatung)
- Kinderzuschlag nach Bundeskindergeldgesetz

- Zweijähriger, befristeter Zuschlag für ehemalige Arbeitslosenhilfeempfänger
- Einstiegsgeld

Im Einzelnen:

Trägerschaft (§ 6)

Die BA ist Trägerin der neuen Leistung, insbesondere für die passiven Geldleistungen sowie die Leistungen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt; die Kommunen (Landkreise und kreisfreie Städte) sind auch Träger und zwar im Hinblick auf die Unterkunftskosten (§§ 22, 23 Abs. 3) und die psychosozialen Dienste (§ 16 Abs. 2 Satz 1 und 2 Nr. 1 bis 4).

Hieraus ergibt sich die so genannte Interessenquote der Kommunen. Da auf Grund der Übernahme der Kosten für das neue Hilfesystem durch den Bund (§ 46) die Kommunen keine Sozialhilfeausgaben mehr für erwerbsfähige Sozialhilfeempfänger und deren Familien zu tragen haben, werden sie in der Größenordnung von 11,5 Mrd. Euro jährlich entlastet. Es wurde vereinbart, dass sie in Höhe von rund 2,5 Mrd. Euro jährlich diese Einsparungen behalten dürfen. Den darüber hinaus gehenden Betrag sollten sie ursprünglich über die Länder und eine Umverteilung von Umsatzsteuereinkünften an den Bund abgeben. Dieser Weg war wegen der dabei auftretenden regionalen Ungleichgewichte nicht gangbar. Man hat sich darum darauf verständigt, dass die kommunalen Träger künftig in voller Höhe für die Unterkunftskosten der Hilfeempfänger in dem neuen System zuständig sein sollen (§§ 22, 23 Abs. 3). Wohngeldansprüche entstehen insoweit dann nicht mehr. Dies bedeutet eine Kostentragung der Kommunen in Höhe von etwa 9,7 Mrd. Euro jährlich.

Optionsklausel für Kommunen (§ 6a)

Auf Antrag kann ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt (kommunaler Träger) anstelle der BA Träger der neuen Leistung werden. Dies ist beim Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit zu beantragen und bei Zustimmung der zuständigen obersten Landesbehörde zwingend zuzulassen. Das Bundesministerium kann einen solchen Antrag also nicht ablehnen. Die Einbeziehung der obersten Landesbehörde dient als vertrauensbildende Maßnahme und sichert den Ländern die Möglichkeit, in ihrem Zuständigkeitsbereich Verantwortung für die regionale Arbeitsmarktpolitik zu übernehmen.

Das Nähere zur Ausgestaltung des Optionsrechts wird durch ein **Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates** geregelt. Die Eckpunkte für dieses Bundesgesetz, das Anfang nächsten Jahres vorgelegt werden soll, werden in einem Entschließungsantrag festgeschrieben. Danach soll vor allem gelten:

- Die kommunalen Träger sollen gegenüber dem Bundesministerium bis spätestens 31. August 2004 Gebrauch von der Option machen. Die Erklärung zur Option muss die Verpflichtung des kommunalen Trägers enthalten, anstelle der Agentur für Arbeit (früher: Arbeitsamt) alle Aufgaben nach dem SGB II bis mindestens 31. Dezember 2009 wahrzunehmen. Zukünftig, erstmals in 2006, können die kommunalen Träger alle drei Jahre jeweils zum 31. März mit Wirkung ab dem 1. Januar des Folgejahres und mit Bindung für fünf Jahre von der Option Gebrauch machen. Diese Regelung ist notwendig, um Planungssicherheit für die BA, aber auch die für betroffenen Menschen, zu gewährleisten.
- Die Agenturen für Arbeit sind zu einer engen Zusammenarbeit mit den kommunalen Trägern, die von der Option Gebrauch machen, verpflichtet. Der

kommunale Träger kann mit der Agentur Vereinbarungen zur Zusammenarbeit abschließen. Die Agentur kann für den kommunalen Träger Leistungen erbringen und erhält hierfür die Kosten erstattet.

- Der Bund zahlt den kommunalen Trägern für die anstelle der Agentur für Arbeit wahrgenommenen Aufgaben für die Bedarfsgemeinschaften entsprechende Fallpauschalen für die Eingliederungsleistungen und die Verwaltungskosten. Er erstattet die Kosten für das Arbeitslosengeld II bzw. das Sozialgeld in der tatsächlich entstandenen Höhe. Die Auszahlung der Mittel an die Kommunen erfolgt durch die BA.

Kostentragung durch den Bund (§ 46)

Der Bund trägt die Kosten der neuen Leistung mit Ausnahme der Unterkunftskosten (siehe oben), soweit die BA die Leistungen erbringt. Im Falle der Optionsklausel, dass eine Kommune die Gesamtträgerschaft übernimmt, regelt das noch zu erlassende Bundesgesetz die Einzelheiten zur Kostentragung (siehe oben). Festgelegt wurde aber auf Druck der Union, dass die Kostenerstattung gegenüber dem kommunalen Träger in gleicher Weise zu erfolgen hat wie gegenüber der BA, also auch die Verwaltungskosten beinhaltet. Pauschalierungen sind zugelassen.

Arbeitsgemeinschaften (§ 44b)

Der von der Bundesregierung eingebrachte Vorschlag, wonach Arbeitsamt und Kommune sich in einer Arbeitsgemeinschaft als einheitliche Anlaufstelle für die Hilfeempfänger zusammenschließen sollen, wird als weitere Variante erhalten. Formaler Träger ist in diesem Fall die BA; macht eine Kommune von der Option nach § 6a Gebrauch, findet die Vorschrift über die Arbeitsgemeinschaft keine Anwendung.

Damit sind künftig insgesamt drei Varianten möglich:

- Das Arbeitsamt ist Träger der Leistung (Regelfall),
- ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt macht von dem Optionsrecht Gebrauch und wird Träger und
- als dritte Variante wird die Arbeitsgemeinschaft unter Führung der BA Trägerin.

Finanzierung / Ausgleich für die neuen Länder (Art. 30)

Länder und Kommunen sparen durch den Wegfall der Sozialhilfe für Erwerbsfähige rund 11,5 Mrd. Euro jährlich ein und müssen im Gegenzug für die Tragung der Unterkunftskosten insgesamt rund 9,7 Mrd. Euro aufbringen. Als Einsparung soll den Ländern und Kommunen in jedem Fall rund 2,5 Mrd. Euro verbleiben.

Für die ostdeutschen Länder wird insgesamt 1 Mrd. Euro als Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisung bis zum Jahr 2009 vorgesehen. Diese Summe wird durch eine Umsatzsteuer-Neuverteilung im Saldo von den westdeutschen Ländern finanziert und nach einem festgelegten Schlüssel auf die neuen Länder verteilt. Im Jahr 2008 muss über diese Regelung neu verhandelt werden.

Arbeitslosengeld II (§ 19 ff.)

Die Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts umfasst insbesondere Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Bedarfe des täglichen Lebens sowie in vertretbarem Umfang Beziehungen zur Umwelt und eine Teilnahme am kulturellen Leben. Die monatliche Regelleistung für einen Erwerbsfähigen beträgt bei Personen, die allein stehend oder allein erziehend sind, in den alten Bundesländern einschließlich Berlin (Ost) 345 Euro, in den neuen Bundesländern 331 Euro.

Erwerbsfähige Angehörige erhalten 80% dieser Regelleistung. Diese Geldleistung mindert sich um zu berücksichtigendes Einkommen und Vermögen.

Sozialgeld (§ 28)

Nicht erwerbsfähige Angehörige, die mit einem Erwerbsfähigen in einer Bedarfsgemeinschaft leben, erhalten bezogen auf den oben genannten Regelsatz bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 60%, und im 15. Lebensjahr 80%. Auch diese Leistung mindert sich, wenn eigenes Einkommen oder Vermögen vorhanden ist.

Zuschläge (§ 24, 29)

Für die ersten beiden Jahre nach Ende des Bezugs von Arbeitslosengeld I (also für bisherige Arbeitslosenhilfeempfänger) wird ein degressiver Zuschlag gezahlt (§ 24). Er beträgt im ersten Jahr höchstens 160 Euro monatlich für erwerbsfähige Hilfebedürftige, bei Partnern insgesamt höchstens 320 Euro und höchstens weitere 60 Euro für jedes Kind. Im zweiten Jahr beträgt der Zuschlag noch 50% der genannten Beträge.

Als Ermessensleistung kann für erwerbsfähige Hilfebedürftige ein Einstiegsgeld zur Überwindung der Hilfebedürftigkeit gewährt werden (§ 29), wenn dies zur Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt erforderlich ist. Die Höhe ist nicht genau festgelegt, die Höchstdauer des Bezuges beträgt 2 Jahre.

Außerdem wird nach § 6a Bundeskindergeldgesetz ein Kinderzuschlag für Kinder unter 18 Jahre bis zu 140 Euro monatlich gezahlt.

Anrechenbares Einkommen und Vermögen / Hinzuverdienstgrenzen (§§ 11, 12)

Da das Arbeitslosengeld II ebenso wie heute die Sozial- und Arbeitslosenhilfe eine nachrangige, bedürftigkeitsabhängige Leistung aus Steuermitteln ist, muss der Hilfebedürftige zunächst eigenes Einkommen und Vermögen verwerten (§§ 11, 12). Eine Unterhaltsverpflichtung von Eltern für ihre erwachsenen Kinder oder von Kindern für ihre Eltern (§ 33 Abs. 2 Nr. 2) besteht entgegen dem ursprünglichen Gesetzentwurf nicht mehr.

Als so genanntes Schonvermögen, also nicht anrechenbares Vermögen (§ 12), gelten nunmehr insbesondere

- eine selbst genutzte und angemessene Immobilie
- ein angemessenes Kfz und angemessener Hausrat
- so genannte Riester-Produkte
- sowie andere der Altersvorsorge dienende Ansprüche unter bestimmten Voraussetzungen bis höchstens jeweils 13.000 Euro pro Partner
- sonstiges Barvermögen in Höhe von 200 Euro je Lebensjahr, höchstens 13.000 Euro pro Partner

Erwerbsfähige Hilfebedürftige, die erwerbstätig sind, können von ihrem monatlichen Einkommen folgende Beträge (§ 30) behalten:

- 15% bei einem Bruttolohn bis 400 Euro
- zusätzlich 30% für den Betrag von 400 bis 900 Euro
- zusätzlich 15% für den Betrag von 900 bis höchstens 1500 Euro

Sanktionen / Beweislastumkehr (§ 31)

Da grundsätzlich die Verpflichtung besteht, sich aus eigener Kraft den Lebensunterhalt zu verdienen, sind für den Fall, dass eine zumutbare Arbeit nicht angenommen wird, Sanktionen vorgesehen:

Das Arbeitslosengeld II wird in diesem Fall um den Zuschlag nach § 24 sowie in einer ersten Stufe um 30% gekürzt. Bei wiederholter Pflichtverletzung wird das Arbeitslosengeld II um weitere 30% gemindert. Hierbei können auch die Leistungen für die Unterkunft betroffen sein. In diesem Fall kann die Agentur für Arbeit Sachleistungen anstelle der Geldleistungen erbringen.

Die Kürzung erfolgt nicht, wenn der Hilfebedürftige einen wichtigen Grund für sein Verhalten nachweist (Beweislastumkehr).

Zumutbarkeit (§ 10)

Die ursprüngliche und auch heute in der Sozialhilfe geltende Regelung ist wieder aufgenommen worden. Damit gilt künftig, was auch heute schon für alle Sozialhilfeempfänger Geltung hat, dass nämlich jede Arbeit zumutbar ist. Die Einschränkung auf tarifliche oder ortsübliche Löhne, wurde wieder aufgehoben.

Gesetzwidrige oder sittenwidrige Löhne sind aber künftig genau wie heute schon verboten (§§ 134, 138 BGB). Als sittenwidrig wäre nach der Rechtsprechung der Arbeitsgerichte beispielsweise ein Lohn anzusehen, der um die Hälfte unter dem Marktlohn liegt.

Kranken- und Rentenversicherung

Die Hilfebezieher werden ähnlich wie die heutigen Arbeitslosenhilfebezieher in der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung versichert (§ 246 SGB V, § 166 SGB VI).

4. Sozialhilfe

Mit dem „Gesetz zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch“ wird das bisherige Bundessozialhilfegesetz in das Sozialgesetzbuch überführt. Die bisherigen einmaligen Leistungen werden nahezu vollständig pauschaliert und in den Regelbedarf der Sozialhilfe einbezogen. Die persönlichen Budgets für Menschen mit Behinderung werden weiter ausgestaltet.

Die CDU/CSU-Bundestagsfraktion hatte den Gesetzentwurf im Deutschen Bundestag abgelehnt, weil die in Ziel und Richtung durchaus richtigen Ansätze unzureichend umgesetzt worden waren und noch erheblicher Klärungs- und Änderungsbedarf hinsichtlich der Abgrenzung des SGB XII zum SGB II bestand (vgl. Entschließungsantrag vom 15.10.2003, BT-Drucks. 15/1747).

Auch der Bundesrat hatte den Gesetzentwurf für unzureichend gehalten und sowohl Änderungsbedarf bezogen auf Einzelvorschriften im Gesetzentwurf gefordert als auch einen weitergehenden Regelungsbedarf im Sozialhilferecht (z.B. stärkere Missbrauchsbekämpfung).

Nachdem die Union eine Reihe von Verbesserungen erreichen konnte, hat sie dem Gesetz zugestimmt.

Wesentlicher Inhalt:

- Klare Abgrenzung zwischen SGB II (Arbeitslosengeld II für erwerbsfähige Leistungsbezieher) und SGB XII (Sozialhilfe für nicht erwerbsfähige Leistungsbezieher).
- Deutlich verbesserte Auskunftsmöglichkeiten für die Sozialämter zur Verhinderung von Leistungsmissbrauch.
- Keine Berücksichtigung der Finanzkraft der öffentlichen Haushalte bei Erbringung von Leistungen durch Einrichtungen (§ 70 Abs. 3 Satz 2 SGB XII-E wird insoweit korrigiert).
- Erhebliche Einkommensverluste für behinderte Menschen im oberen Einkommensbereich werden deutlich abgemildert.
- Überführung des Grundsicherungsgesetzes in das SGB XII. Das Grundsicherungsgesetz wird aufgehoben. Zwar gelten die Grundsicherungsleistungen als eigenständige Leistungen innerhalb des Sozialhilferechts unverändert weiter, aber die organisatorische Trennung zwischen Sozialhilfe und Grundsicherung wird aufgegeben. Es gibt keinen „Träger der Grundsicherung“ mehr.
- In Angelegenheiten der Sozialhilfe entscheiden künftig die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit.
- Auf Anregung von Sachsen wird die Bundesregierung nach einer Protokollerklärung bis zum 30.6.2004 einen Gesetzentwurf vorlegen, der den Ländern gestattet, die Sozialgerichtsbarkeit durch besondere Spruchkörper der Verwaltungsgerichte und der Obergerichte auszuüben. Für die so gebildeten besonderen Spruchkörper gelten die gerichtsverfassungsrechtlichen und verfahrensrechtlichen Vorschriften des Sozialgerichtsgesetzes. Dadurch soll es den Ländern ermöglicht werden, Auslastungsunterschiede zwischen der Verwaltungs- und der Sozialgerichtsbarkeit auszugleichen.

5. Rente

Am 6.11.2003 hat Rot-Grün mit ihrer Mehrheit im Deutschen Bundestag ihre beiden Rentennotpakete beschlossen, mit denen der Anstieg des Rentenbeitrages zum 1. Januar 2004 von 19,5% auf 20,3% verhindert werden soll.

Zum zustimmungsfreien Paket gehören die Aussetzung der Rentenanpassung zum 1. Juli 2004, die vollständige Überwälzung des Beitrages zur Pflegeversicherung auf die Rentner und die Absenkung der Rentenreserve von 0,5 auf 0,2 Monatsausgaben, zum zustimmungsbedürftigen Paket die Verschiebung des Auszahlungstermins für die Rente für Neurentner auf das Monatsende.

Die CDU/CSU-Bundestagsfraktion hat beide Pakete im Deutschen Bundestag abgelehnt.

Ergebnis im Vermittlungsverfahren:

- **Ablehnung des ersten Rentenpakets** mit den Rentenkürzungen. Dieses Paket kann und muss Rot-Grün allein verantworten.
- **Zustimmung zum zweiten Paket.** Bei Ablehnung des Pakets wäre der Rentenbeitrag um 0,1%-Punkte angestiegen. Dafür hätte Rot-Grün die Union verantwortlich gemacht, obwohl Ursache für die Notmaßnahmen allein die verfehlte Rentenpolitik der Bundesregierung ist.

6. Handwerksordnung

Die Union hat den Frontalangriff der Bundesregierung auf das deutsche Handwerk abwehren können und gleichzeitig dem Handwerk neue Perspektiven eröffnet.

CDU und CSU haben durchgesetzt, dass 90 Prozent aller Handwerksbetriebe, 83 Prozent aller Beschäftigten und fast 90 Prozent aller Lehrlinge auch in Zukunft im Bereich der Anlage A erhalten bleiben. Neben der Gefahrgeneignetheit ist zudem die überdurchschnittliche Ausbildungsleistung des Handwerks anerkannt und bei der Festlegung der Anlage A als Kriterium festgeschrieben worden.

Daneben konnte dem rot-grünen Versuch, das Handwerk zu atomisieren, ein wirksamer Riegel vorgeschoben werden. Die Union hat hierzu ein „Kumulierungsverbot“ durchgesetzt, wonach Unternehmen, die einfache Handwerkstätigkeiten ausüben, durch eine Zusammenlegung verschiedener einfacher Arbeiten einen Meisterberuf insgesamt nicht aushöhlen dürfen.

Diese beiden grundlegenden Verbesserungen in den rot-grünen Gesetzentwürfen sind besonders hervorzuheben, da die Bundesregierung sowohl die Festlegung der Meisterberufe der Anlage A als auch die Regelung der einfachen Tätigkeiten ohne die Zustimmung des Bundesrates hätte durchsetzen können. Hier hat die Union durch geschickte Verhandlungen weitaus Schlimmeres verhindert.

Darüber hinaus haben CDU und CSU eine deutliche Flexibilisierung im Handwerksrecht erreicht: Durch die Aufgabe des Inhaberprinzips, der Wegfall von Wartezeiten vor der Meisterprüfung, die Aufwertung der Anlage B durch den Erwerb des fakultativen Meisterbriefes, die verbesserte Öffnung des Handwerks für Hochschulabsolventen und den Abbau bürokratischer Vorschriften werden nicht nur Existenzgründungen erleichtert, sondern auch die Rahmenbedingungen für bestehende Betriebe verbessert.

Klar ist aber auch: Die Reform der Handwerksordnung allein bedeutet keine Wende zum Besseren für viele Handwerksbetriebe. Ohne eine allgemeine wirtschaftspolitische Aufwärtsbewegung, durch mehr öffentliche Investitionen, eine bessere Zahlungsmoral, mehr privaten Konsum und unternehmerische Investitionen und vor allem ohne ein Ende der unfairen Wettbewerbsverzerrungen der staatlich subventionierten Ich-AG's bleiben die aktuellen Handwerksbeschlüsse letztlich Makulatur.

Mit den Ergebnissen in der Arbeitsmarkt- und Steuerpolitik hat die Union aber auch hierzu erste Schritte in die richtige Richtung auf den Weg gebracht. **Nach diesem Erfolg hat die Union zugestimmt.** Weitere Maßnahmen zur Stärkung des Handwerks in unserem Land und für faire Bedingungen am Markt müssen nun folgen.

Die wichtigsten Ergebnisse des Vermittlungsverfahrens zur Handwerksreform im Einzelnen:

- Im Kleinunternehmerförderungsgesetz ist ein **Kumulierungsverbot** für einfache Tätigkeiten **aufgenommen** worden. Eine Atomisierung des Handwerks wird damit verhindert.
- Die **Anlage A** umfasst künftig **41 Gewerke**. Die Bundesregierung wollte ursprünglich die Meisterberufe der Anlage A von 94 auf 29 Gewerke reduzieren. Durch Verhandlungen hat die Union erreicht, dass rund 600.000 Betriebe, über 4,15 Mio. Beschäftigte und gut 474.000 Lehrlinge im den Bereich der Anlage A erhalten bleiben.

Damit fallen auch in Zukunft rund 90 Prozent aller Betriebe, 83 Prozent aller Beschäftigten und nahezu 90 Prozent aller Lehrlinge unter das obligatorische Meisterprivileg.

- In der **Anlage B 1** (die Gewerke, die aus der alten Anlage A nach B verschoben werden) kann in Zukunft der **Meisterbrief fakultativ** erworben werden. Wer in diesem Bereich ausbilden will, muss die Ausbilderqualifikation nachweisen.
- Der Versuch der Bundesregierung, die **Innungsverbände** des Handwerks zu zerschlagen, ist abgewehrt worden. Die Innungsverbände werden nicht angetastet.
- Das **Inhaberprinzip** wird **aufgehoben**. Künftig muss ein Betriebsinhaber auch in Personengesellschaften nicht zwangsläufig selber Meister sein, wenn ein Meister eingestellt wird. Die bestehende Ungleichbehandlung zu den Kapitalgesellschaften wurde damit beendet.
- Die bislang obligatorische **dreijährige Wartezeit** zwischen der Gesellen- und der Meisterprüfung ist **abgeschafft**. Fähige Gesellen dürfen sich künftig direkt nach erfolgreichem Lehrlingsabschluss zur Meisterprüfung anmelden.
- Die **Altgesellenregelung** wurde **deutlich liberalisiert**. Künftig dürfen sich Altgesellen bereits nach sechs Berufsjahren auch ohne Großen Befähigungsnachweis in der Anlage A selbständig machen, wenn sie vier Jahre in leitender Funktion tätig gewesen sind und die entsprechenden betriebswirtschaftlichen Kenntnisse nachweisen können.
- Die **Kammerbeiträge** der Handwerkskammern werden für Existenzgründer, deren Jahresgewinn 25.000 Euro nicht übersteigt, **gestaffelt gesenkt**. Im ersten Betriebsjahr entfallen für die betroffenen Betriebe sowohl der Grund- als auch der Zusatzbeitrag. Im zweiten und dritten Jahr kommt es zu einer Halbierung des Grundbeitrages und der Befreiung vom Zusatzbeitrag und im vierten Jahr werden die jeweiligen Unternehmen vom Zusatzbeitrag freigestellt.

Analog zu den Regelungen der Industrie- und Handelskammern werden zudem alle Handwerksbetriebe, die einen Gewinn von unter 5.200 Euro p. a. erwirtschaften, vollständig von den Kammerbeiträgen befreit.
- Die **Anlage A** wird verstärkt für **Hochschulabsolventen geöffnet**. Ingenieure, Absolventen von technischen Hochschulen und von staatlichen oder staatlich anerkannten Fachschulen für Technik und für Gestaltung können in dem der jeweiligen Fachrichtung entsprechenden Gewerk der Anlage A eingetragen werden.
- **Bürokratische Auflagen**, insbesondere bei Wahlen in den Handwerkskammern, werden **abgebaut**. So wird bspw. die starre Pflicht, jeweils zwei Stellvertreter für die Vollversammlungen zu benennen, flexibler gestaltet.
- Die **Kammer-Zuordnung** der Unternehmen, die einfache Tätigkeiten ausüben, ist im **Konsens mit ZDH und DIHK** geregelt worden. Unternehmen, die einen engen fachlichen und persönlichen Bezug zum Handwerk aufweisen, werden künftig von den Handwerkskammern betreut. Dies bedeutet bspw., dass die Gebäudereiniger auch in Zukunft in den Zuständigkeitsbereich der HwK's fallen.
- Die Länder erhalten eine **Öffnungsklausel** zur Übertragung von Kompetenzen auf die Handwerkskammern.

Anlage A neu

Maurer und Betonbauer
Ofen- und Luftheizungsbauer
Zimmerer
Dachdecker
Straßenbauer
Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer
Brunnenbauer
Steinmetzen und Steinbildhauer
Stukkateure
Maler und Lackierer
Gerüstbauer
Schornsteinfeger
Metallbauer
Chirurgiemechaniker
Karosserie- und Fahrzeugbauer
Feinwerkmechaniker
Zweiradmechaniker
Kälteanlagenbauer
Informationstechniker
Kraftfahrzeugtechniker
Landmaschinenmechaniker
Büchsenmacher
Klempner
Installateur und Heizungsbauer
Elektrotechniker
Elektromaschinenbauer
Tischler
Boots- und Schiffbauer
Seiler
Bäcker
Konditoren
Fleischer
Augenoptiker
Hörgeräteakustiker
Orthopädietechniker
Orthopäadieschuhmacher
Zahntechniker
Friseure
Glaser
Glasbläser und Glasapparatebauer
Vulkaniseure und Reifenmechaniker

Auswirkung

600.477 Betriebe (**90,13 %**),
4.165.944 Beschäftigte (**83,27%**) und
474.266 Lehrlinge (**89,84 %**) **bleiben in der Anlage A.**

7. Gemeindewirtschaftsteuer

Der Versuch der Regierungskoalition, eine Gemeindewirtschaftssteuer einzuführen, ist gescheitert. Annähernd 800.000 Freiberufler werden nicht mit einer zusätzlichen Gemeindewirtschaftsteuer belastet; auch die Einbeziehung weiterer ertragsunabhängiger Elemente, wie von der Regierungskoalition geplant, unterbleibt. Somit gilt wieder das alte Gewerbesteuerrecht.

Die Bemessungsgrundlage der Gewerbesteuer wird lediglich durch Elemente aus dem Korb II-Gesetz stabilisiert. Hierzu gehören die gestreckte Verlustverrechnung, die Gesellschafterfremdfinanzierung und die Nichtberücksichtigung vororganschaftlicher Verluste, die wirkungsgleich in die Gewerbesteuer implementiert werden. Außerdem wird die Gewerbesteuerumlage von 28 % auf 20 % gesenkt, wodurch die Gemeinden zusätzlich rund 2.290 Mio. Euro zusätzlich erhalten. Das hilft den Gemeinden in ihrer aktuellen Finanznot und gibt Zeit für eine verlässliche, dauerhafte Gemeindefinanzreform. Dabei muss die Gewerbesteuer unter Beibehaltung des Hebesatzrechts letztlich in eine durchgreifend reformierte Einkommen- und Körperschaftsteuer integriert werden.

Dieser geänderten Fassung des Gesetzes hat die Union zugestimmt.

8. Steuerehrlichkeit

Die Regierungskoalition hat gegen die Stimmen der Union einen Gesetzentwurf beschlossen, der die Rückkehr in die Steuerehrlichkeit erleichtern soll. Danach sollte unter bestimmten Voraussetzungen Straf- und Bußgeldbefreiung bei (gewerbsmäßiger) Steuerhinterziehung, leichtfertiger Steuerverkürzung, Steuergefährdung oder Gefährdung von Abzugssteuern für alle Tatbeteiligten, also auch Anstiftern und Gehilfen, gewährt werden. Andere Delikte – wie z.B. die Geldwäsche – werden von der Straf- und Bußgeldbefreiung nicht erfasst.

Die Rückkehr in die Steuerehrlichkeit setzt voraus, dass der Steuerpflichtige (oder sein Erbe) eine strafbefreiende Erklärung abgibt **und** eine pauschale Abgabe auf die Summe der hinterzogenen Einnahmen entrichtet. In der Erklärung sind die zwischen dem 31. Dezember 1992 und vor dem 1. Januar 2002 erzielten Einnahmen anzugeben, die zu Unrecht nicht besteuert wurden. Der Steuersatz beträgt 25% auf die erklärten Einnahmen, wenn die strafbefreiende Erklärung in der Zeit vom 1. Januar 2004 bis zum 31. Dezember 2004 abgegeben wird, und 35%, wenn die Erklärung bis zum 31. März 2005 abgegeben wird. Für nicht der Besteuerung unterworfenene Einnahmen, die im Jahr 2002 erzielt wurden, gilt der Gesetzentwurf nicht, weil für dieses Jahr noch Steuererklärungen abgegeben werden können und die „günstigen Regelungen“ nicht zur Steuerverkürzung in 2002 animieren sollen.

Die Union hat grundsätzlich den „Bau einer Brücke in die Steuerehrlichkeit“ begrüßt. Sie eröffnet die Möglichkeit, dass bisher Steuerunehrliche künftig einen Beitrag zur Finanzierung der Staatsaufgaben leisten und ihr Kapital zur Stärkung der Eigenkapitalfinanzierung sinnvoll einsetzen können. Das kann mit noch so intensiven Strafverfolgungsmethoden kaum erreicht werden, da behördliche Ermittlungsmaßnahmen naturgemäß begrenzt sind.

Die Union hat allerdings kritisiert, dass weder die Brücke in die Steuerehrlichkeit aufgrund handwerklicher Fehler der Bundesregierung selbst tragfähig sein würde noch ein Steuerunehrlicher diese Brücke beschreiten würde, weil die Besteuerung am „anderen Ufer“ der Brücke unsicher sei.

Dieser Kritik wurde im Vermittlungsverfahren Rechnung getragen, indem der Gesetzentwurf inhaltlich nachgebessert wurde und die Bundesregierung mittels einer Protokollerklärung auch eine verlässliche Perspektive der Besteuerung von Kapitalvermögen und –erträgen unter Berücksichtigung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit in Aussicht gestellt hat.

Die wesentlichen materiellen Verbesserungen des Gesetzes bestehen darin, dass die nacherklärten Einnahmen nach Einnahmequelle und Veranlagungszeitraum zur Sicherstellung der Steuerehrlichkeit in der Zukunft spezifiziert werden müssen und der Veranlagungszeitraum 2002 einbezogen wird.

Damit ist zentralen Forderungen der Union für einen möglichst großen Erfolg der Brücke in die Steuerehrlichkeit Rechnung getragen worden. Die Union hat deshalb zugestimmt.

9. Tabaksteuer

Der Kompromiss zur Gesundheitsreform sieht vor, dass zur pauschalen Abgeltung von Aufwendungen der Krankenkassen für versicherungsfremde Leistungen durch den Bund die Tabaksteuer erhöht wird. Deswegen hat der Deutsche Bundestag gegen die Stimmen der CDU/CSU-Bundestagsfraktion einen Gesetzentwurf beschlossen, wonach die Tabaksteuer in 18 Monaten zum 1. Januar 2004, zum 1. Oktober 2004 und zum 1. Juli 2005 um je 1,5 Cent pro Zigarette und eine überproportionale Erhöhung der Tabaksteuer für Feinschnitt um ca. 90 % erhöht werden sollte.

Die Union ist der Auffassung, dass der von der Regierungskoalition beschlossene übermäßige Steuerschritt zu Ausweichbewegungen auf andere niedriger versteuerte, nicht in Deutschland versteuerte oder gänzlich unbesteuerte Produkte geführt hätte und deswegen ein insgesamt geringeres Steueraufkommen zu erwarten gewesen wäre. **Sie hat sich daher im Vermittlungsausschuss mit Erfolg für eine marktgerechte Erhöhung der Tabaksteuer eingesetzt, die zudem ein höheres Aufkommen erbringt.** Die Union hat deshalb dem Gesetz zugestimmt. Die Tabaksteuer wird nun wie folgt erhöht und bringt folgendes Mehraufkommen:

	1. März 2004	1. Dezember 2004	1. Sept. 2005
Mehraufkommen durch Erhöhung um 1,2 Cent/Zigarette u. ca. 50% beim Feinschnitt (in Mio. Euro)	1.045	2.158	2.708
Differenz ggü. dem Vorschlag der Regierungskoalition (in Mio Euro)	-0,208	0,217	0,585

10. Umsetzung der Protokollerklärung zum Steuervergünstigungsabbaugesetz (sog. Korb II-Gesetz)

Die Bundesregierung hatte mit Abschluss des Vermittlungsausschussverfahrens zum Steuervergünstigungsabbaugesetz im Frühjahr 2003 eine Protokollerklärung abgegeben, mit der sie sich zur Prüfung von Maßnahmen zur Verstetigung des Körperschaftsteueraufkommen verpflichtete.

Die Union hat sich in Bundestag und Bundesrat gegen die von der Regierungskoalition vorgeschlagenen Maßnahmen gewendet, weil sie im Einzelnen über das Ziel hinausschossen. Konstruktive Vorschläge der Union waren nicht auf fruchtbaren Boden gefallen.

Im Vermittlungsausschuss konnte die Union wirtschaftlich tragfähigere Maßnahmen durchsetzen, die insbesondere den deutschen Mittelstand schonen.

- Der Verlustabzug bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer ist nur noch beschränkt möglich. Bis zu einem Sockelbetrag in Höhe von 1 Million Euro können in der Vergangenheit nicht mit Gewinnen verrechnete Verluste uneingeschränkt mit einem positiven Gesamtbetrag der Einkünfte verrechnet werden. Gegenüber dem ursprünglichen Gesetzentwurf bedeutet dies eine Verzehnfachung des Sockelbetrags.

Der darüber hinaus gehende Verlustvortrag kann nur noch mit maximal 60 % des verbleibenden Gesamtbetrags der Einkünfte verrechnet werden. Das bedeutet: Mindestens 40 % des den Sockelbetrag übersteigenden Gesamtbetrag der Einkünfte unterliegen künftig der Besteuerung unabhängig von der Höhe der verbliebenen Verlustvträge. Nach Einschätzung des Bundesfinanzministeriums hat diese Einschränkung für rund 98,9 % der Unternehmen keine Bedeutung, da sie wegen des hohen Sockelbetrags ihre Verluste vollständig verrechnen können. Die unter Lafontaine eingeführte Einschränkung der Verlustverrechnungsmöglichkeiten zwischen verschiedenen Einkunftsarten (z.B. Verrechnung der Verluste aus Vermietung mit Gewinnen aus Gewerbebetrieb) gemäß § 2 Abs. 3 EStG wurde im Gegenzug aufgehoben. Das ist uneingeschränkt zu begrüßen, da diese Regelung kaum administrierbar ist und sich nicht bewährt hat.

- Die Vorschrift über die Gesellschafterfremdfinanzierung versagt die steuerliche Anerkennung überzogener Fremdfinanzierungen durch Gesellschafter, wie sie typischerweise unter Ausnutzung des internationalen Steuergefälles vorgenommen werden. Dieses Ziel ist nach den Leitlinien der OECD nicht zu beanstanden.

Zu diesem Zweck werden bei einem Verhältnis des Eigenkapitals zu Fremdkapital von 1:1,5 Zinsausgaben steuerlich nicht anerkannt, sondern als steuerpflichtige Gewinnausschüttung behandelt. Vor diesem Hintergrund ist allerdings eine bloße Ausdehnung auf inländische Gesellschafter und die Verschärfung der geltenden Vorschrift nicht gerechtfertigt, da bei rein inländischen Sachverhalten in Deutschland erwirtschaftete Erträge nicht der Besteuerung entzogen werden. Deswegen wurde im Laufe des Vermittlungsausschussverfahrens die Freigrenze, bis zu der die Regelung nicht anwendbar ist, von 50.000 Euro auf 250.000 Euro angehoben und Vergütungen für Sachkapitalüberlassungen vom Anwendungsbereich der Vorschrift ausgenommen. Für öffentlich-rechtliche Banken wurde eine zeitlich begrenzte Ausnahmeregelung gefunden.

- Die Neuregelung des Besteuerungssystems der Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen ist kein - wie oft zu lesen – Steuergeschenk für die betroffene Branche, sondern eine Reparaturmaßnahme der von der Bundesregierung beschlossenen Unternehmenssteuerreform 2000.

Durch die Wechselwirkung verschiedener Vorschriften kommt es bei diesen Unternehmen in Jahren mit hohen Dividendenerträgen und Veräußerungsgewinnen trotz handelsrechtlicher Gewinne zu steuerlichen Verlusten, was die Bundesregierung zur Einführung eines Verlustverrechnungsverbots (Spartentrennungsverbot) veranlasst hatte. In Verlustphasen dagegen kehrt sich dieser Effekt um. Vereinfacht gesagt, müssen Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen in Gewinnphasen keine Steuern zahlen. Dagegen fallen in Verlustphasen Steuern an, die – wie die gegenwärtige Lage zeigt - einige Unternehmen in ihrer Existenz bedrohen können.

Um diese Regelung der Unternehmenssteuerreform 2000 steuersystematisch zu reparieren, sind nunmehr Gewinne steuerpflichtig und Verluste abzugsfähig. Für dieses neue Recht können die betroffenen Unternehmen für die Jahre 2001 bis 2003 einheitlich mit der Einschränkung optieren, dass Beteiligungserträge und –verluste zu 80 % zu berücksichtigen sind. Negative Einkünfte, die innerhalb dieses Zeitraums entstehen, dürfen nicht außerhalb dieses Zeitraums zurück- oder vorgetragen werden. Das Spartentrennungsverbot bleibt bestehen.

Die Union hat unter Abwägung aller Umstände dem Vertrauen der Bürger in eine solide und beständige Versicherungswirtschaft den Vorrang eingeräumt, um weiteren Schaden für die Versicherungswirtschaft und die Versicherungsnehmer abzuwenden. Im Ergebnis wären nämlich weitere Insolvenzen in der Versicherungswirtschaft von den Versicherungsnehmern zu tragen gewesen. Mehreinnahmen durch den Verzicht auf diese Neuregelung wären angesichts der wirtschaftlichen Lage der Versicherungswirtschaft ohnehin nicht zu erwarten gewesen.

- Ungerechtfertigte Steuergestaltungen im Zusammenhang mit der Tonnagesteuer werden unterbunden.
- Der Verlustabzug bei sog. stillen Gesellschaften, einer Beteiligungsform zur Finanzierung einer Gesellschaft, wird eingeschränkt.
- Bei der deutschen Abwehrgesetzgebung im Außensteuerrecht werden zusätzliche Maßnahmen ergriffen.
- Das Betriebsausgabenabzugsverbot 5 % bei Dividenden und Veräußerungsgewinnen wird vereinheitlicht.

11. Drittes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (Hartz III)

Das „Dritte Gesetz für moderne Dienstleistungen“ umfasst eine Vielzahl von unterschiedlichen Änderungen im Bereich des Beitrags- und Leistungsrecht der Arbeitslosenversicherung sowie die Umgestaltungen einzelner arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen. Hartz III ist ein zustimmungsfreies Gesetz, dem die Union sowohl im Bundestag als auch im Vermittlungsausschuss nicht zugestimmt hat. Eine Zustimmung der Union war nicht möglich, weil zentrale Forderungen der Union von der Bundesregierung nicht akzeptiert worden sind.

Das nun gegen die Stimmen der Union beschlossene Hartz III-Gesetz umfasst u.a. folgende Regelungsinhalte:

- Die Zuständigkeit der Bundesanstalt für Arbeit (BA) auf Gebiet der illegalen Beschäftigung wird auf die Ahndung von Leistungsmissbrauchsfällen beschränkt, die BA ist nicht mehr für Außenprüfungen zuständig.

Beitrags- und Leistungsrecht

- Die Möglichkeit der freiwilligen Weiterversicherung in der Arbeitslosenversicherung wird auf Antrag eröffnet. Danach können Personen auf Antrag ein Versicherungspflichtverhältnis begründen, die eine selbständige Tätigkeit mit einem Umfang von mindestens 15 Stunden wöchentlich aufnehmen und ausüben oder als Pflegepersonen Angehörige mindestens 14 Stunden wöchentlich betreuen. Beitragspflichtig ist ein Arbeitsentgelt in Höhe von 25% der monatlichen Bezugsgröße, § 345b SGB III. Die Beiträge sind vom Antragsteller allein zu tragen.
- Versicherungspflicht für Wehr- und Zivildienstleistende. Nach dem neuen § 26 Abs. 1 Nr. 2 SGB III sind Wehr- und Zivildienstleistende durch Beitragszahlung des Bundes auch dann in die Versicherungspflicht zur ALV einbezogen, wenn sie **nicht** vor Dienstantritt versicherungspflichtig waren.
- Einheitliche Anwartschaftszeit von 12 Monaten: Die verkürzten Anwartschaftsfristen für Wehr- und Zivildienstleistende sowie für Saisonarbeitnehmer werden abgeschafft.
- Zusammenführung von Arbeitslosengeld und Unterhaltsgeld,
- Höhe des Arbeitslosengeldes: Der bisherige Abzug der Kirchsteuer bei der Bemessung des Arbeitslosengeldes unterbleibt künftig.
- Meldepflichten für Arbeitssuchende, die einen Arbeitsvertrag abgeschlossen haben,
- Neue Sperrzeit wegen unzureichender Eigenbemühungen,
- Die Erstattungspflicht des Arbeitgebers bei witterungsbedingter Kündigung entfällt.
- Begrenzung des Insolvenzgeldes auf die Höhe der Beitragsbemessungsgrenze.

Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen

- Strukturanpassungsmaßnahmen (SAM) und Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM) werden zusammengefasst und die Versicherungspflicht zur Arbeitslosenversicherung für Teilnehmer an ABM/SAM abgeschafft.

- Ausweitung der Beschäftigungsschaffenden Infrastrukturmaßnahmen auf Arbeiten „zur Erhaltung und Verbesserung der Umwelt“.
- Die Eingliederungszuschüsse (EGZ) werden vereinheitlicht: Künftig gibt es nur noch die EGZ für Arbeitnehmer mit Vermittlungshemmnisse und die EGZ für besonders schwerbehinderte Menschen.
- Überbrückungsgeld wird Pflichtleistung,
- Ich-AG: Der Existenzgründerzuschuss kann erst nach Ablauf einer Wartezeit von 24 Monaten nach dem Ende einer bereits schon erfolgten Förderung zur Existenzgründung gewährt werden.
- Förderung der Teilnahme an Transfermaßnahmen wird zur Pflichtleistung der BA,
- Modifikationen bei der Altersteilzeit, u. a. Einführung einer Insolvenzsicherung für Wertguthaben in sog. Blockmodellen.